

## **Rechtsprechungs-Beispiel**

Rechtsbeugungs-Beispiel,  
Rechtsverweigerungs-Beispiel,  
gleichzeitig Beispiel zur Handhabung der Dienstaufsicht,  
Beispiel zur Handhabung von Ablehnungsanträgen  
sowie zum sturen Festhalten an Fehlentscheidungen,  
zur Verfilzung in der Justiz  
und zur Verweigerung des Bundesverfassungsgerichts

kurz: zur Unmöglichkeit, selbst bei offensichtlich falscher Ausgangsentscheidung eines Gerichts mit den von der heutigen Rechtsordnung in der BRD vorgesehenen Mitteln recht zu bekommen:

Mit Datum vom 26.11.2002 stellte ein Anwalt einen Kostenfestsetzungsantrag (Dokument 1) für ein abgeschlossenes Beschwerde-Verfahren, für das er keinen Honoraranspruch hatte, weil er an dem Ablehnungs-Verfahren nicht beteiligt war.

Der Rechtspfleger des Amtsgerichts fertigte noch am Tag des Antragseingangs, am 27.11.2002, ohne die Stellungnahme des Antragsgegners einzuholen, einen Kostenfestsetzungsbeschluss in gleicher Höhe (Dokument 2, das ist eine zwangsvollstreckbare Urkunde), allerdings für ein anderes, noch nicht abgeschlossenes Ablehnungs-Verfahren, für das kein Antrag vorlag.

Der Rechtspfleger verletzte damit 2 Gesetze der Zivilprozessordnung (ZPO §§ 104 und 308), die eindeutig besagen, dass das Gericht nicht befugt ist, einer Partei etwas zuzusprechen, was sie nicht beantragt hat. Gleichzeitig war es ein Verstoß gegen das Grundrecht aus Art. 103 Abs.1 des Grundgesetzes, denn der Grund, warum das Gericht nicht befugt ist, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt wurde, liegt darin, dass die Gegenpartei dazu nicht gehört werden kann, wie es die Grundregel des rechtsstaatlichen Verfahrens gebietet.

Der Kostenfestsetzungsbeschluss des ‚Rechtspflegers‘ nahm Bezug auf einen Beschluss des Landgerichts vom 22.11.2002 in einem Ablehnungsverfahren gegen den Direktor des Amtsgerichts. Dieser Beschluss war der ablehnenden Partei ‚merkwürdigerweise‘ entgegen der ‚zwingenden‘ Zustellvorschrift des § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO vom Landgericht nicht zugestellt worden (wie das auch das Oberlandesgericht später – Dok 3, Seite 3 - bestätigte); der Kostenfestsetzungsbeschluss war aber auch nicht formlos nach § 189 ZPO übermittelt worden, so dass die ablehnende Partei zum Zeitpunkt des Kostenfestsetzungsbeschlusses noch gar keine Kenntnis von dem zu Grunde liegenden Beschluss des Landgerichts haben konnte, ganz abgesehen davon, dass dieser LG-Beschluss eine Beschwerdefrist in Gang setzte, so dass eine rechtskräftige Entscheidung in diesem Ablehnungsverfahren erst mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts vom 30.1.2003 (Dokument 3) bzw. mit dem Nichteinlegen der zugelassenen Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof vorlag.

Das Oberlandesgericht bringt in seinem Beschluss (Dok 3) auf Seite 3 die Auffassung zum Ausdruck, dass es Ablehnungsanträge (ein Grundrecht der Partei im Rechtsstreit) als Verzögerungen auffasst, über die man sich schon mal hinwegsetzen kann, um das Verfahren ohne weitere Verzögerungen weiterzuführen, und dass solches Richterverhalten kein Zeichen von Befangenheit sei ...

Der Rechtspfleger war zuvor noch nicht mit dem seit Januar 2002 anhängigen Rechtsstreit befasst gewesen, dennoch titulierte er ungeachtet des fehlenden Antrags und ungeachtet der fehlenden Rechtskraft des LG-Beschlusses, auf den er Bezug nahm, zu Lasten des Ablehnenden Anwaltskosten in einem gegen seinen Dienstvorgesetzten, den Direktor des Amtsgerichts, gerichteten Ablehnungsverfahren. Diese extrem kurzfristige Entscheidung konnte der Rechtspfleger nicht unabhängig getroffen haben, vielmehr kann sie nur auf einer richterlichen ‚Anregung‘ beruhen, was die Befangenheit des AG-Direktors belegen würde, sofern sich ein Richter fände, der die Fakten bestätigt und den AG-Direktor zu einer Stellungnahme in dieser Frage veranlasst, was trotz geltendem Amtsermittlungsgrundsatz im Ablehnungsverfahren aber nicht erfolgt ist.

In dem Hauptverfahren setzte sich ein zweiter Amtsrichter nur wenig später, am 19.12.02 ebenso ‚souverän‘ über die bei laufendem Ablehnungsverfahren bestehende Wartepflicht aus §

47 ZPO hinweg und erließ ein Versäumnisurteil. Durch die geschlossene Abwehrhaltung der Richter und Rechtspfleger waren sämtliche Rechtsmittel gegen dieses Urteil wirkungslos und die mit dem vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteil geschaffenen Fakten unkorrigierbar, so dass der Prozessgegner mit dem Vollstreckungstitel seinen praktischen Prozesserfolg im Wege staatlicher Zwangsanwendung realisieren konnte.

Gegen den rechtswidrig ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluss vom 27.11.2002 wurde Beschwerde eingelegt, da er nicht nachvollziehbar war. Diese Beschwerde blieb 3 ½ Jahre beim Landgericht unbearbeitet liegen und wurde dann auf Antrag des Anwalts vom 3.3.2006 (Dokument 4) vom Landgericht am 16.5.2006 als unbegründet zurückgewiesen (Dokument 5). Weil die Beschwerde damit Gerichtskosten ausgelöst hatte, beantragte der Beschwerdeführer nach Erhalt der Gerichtskostenrechnung die Niederschlagung der Gerichtskosten wegen unrichtiger Sachbehandlung, wie dies § 21 des Gerichtskostengesetzes vorsieht.

Der zu diesem Antrag befragte Bezirksrevisor am Landgericht verneinte jedoch das Vorliegen einer unrichtigen Sachbehandlung (Dokument 6) mit einer interessanten Bemerkung zum allgemeinen Prozessrisiko aufgrund richterlicher ‚Unabhängigkeit‘, woraufhin der Richter des LG am 29.11.2006 entsprechend zurückweisend entschied (Dokument 7). Eine Rüge wegen Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör wurde vom Richter des Landgerichts auf Empfehlung des Bezirksrevisors am 13.2.2007 ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen (Dokument 8). Dabei ist anzumerken, dass ein Bezirksrevisor den Auftrag hat, in Vertretung der Staatskasse auf eine einheitliche Praxis beim Kostenansatz der Gerichte hinzuwirken – man kann also davon ausgehen, dass dieses Verhalten zu Gunsten der Staatskasse keinen Einzelfall darstellt, und dass § 21 GKG deshalb ebenso leer läuft wie beispielsweise das Ablehnungsrecht (siehe dazu Petition V)-.

Eine daraufhin eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bezirksrevisor wurde vom OLG-Präsidenten am 6.3.2007 zuständigkeitsshalber an das Landgericht geschickt (Dokument 9), an dem der Bezirksrevisor tätig ist, so dass das vom Bezirksrevisor kontrollierte Landgericht die korrekte Amtsführung des Bezirksrevisors beurteilen sollte. Kein Mensch wird bei solch einer Konstellation eine wirksame Kontrolle erwarten. Entsprechend verneinte der Vizepräsident des Landgerichts das Vorliegen einer Verletzung der Dienstpflicht (Dokument 10), da der Bezirksrevisor eine Rechtsmeinung vertreten habe, der das Gericht gefolgt sei. Damit drehte sich die Argumentation im Kreis, in dem eine Hand die andere wäscht, obwohl das Leugnen von Fakten gar keine vertretbare Rechtsmeinung darstellt, so dass die Hände auch bei gegenseitiger Wäsche nicht sauber werden können.

Daraufhin wurde am 24.4.2007 erneut der OLG-Präsident angeschrieben (Dokument 11), der sich am 9.7.2007 der Haltung des Präsidiums des Landgerichts anschloss, die vom Bezirksrevisor bei mehrfacher Gelegenheit übergangene Rechtsbeugung des Rechtspflegers ebenfalls überging und dem Bezirksrevisor korrekte Amtsführung bescheinigte (Dokument 12), da das Gericht die Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 21 GKG zu treffen habe, und nicht der Bezirksrevisor.

Gleichzeitig überging der OLG-Präsident den Hinweis auf die rechtswidrige Verfilzung in der Dienstordnung von Baden-Württemberg, wo der vom Bezirksrevisor auf sein Kostengebaren zu kontrollierende Landgerichtspräsident die Dienstaufsicht über den Bezirksrevisor ausübt, das Kontrollorgan also der Dienstaufsicht des Kontrollierten untersteht, was das Einsparpotential bei Gericht aufzeigt, denn eine solche Kontrolle ist eine bürokratische Farce und sollte deshalb besser gestrichen werden.

Gegen den LG-Richter wurde Strafanzeige wegen Rechtsbeugung erstattet, die örtliche Staatsanwaltschaft verneinte ein strafbares Verhalten, da kein bewusster Verstoß gegen geltendes Recht vorlage (Dokument 13). Die Beschwerdeentscheidung der Generalstaatsanwaltschaft schloss sich der Entscheidung der Staatsanwaltschaft an (Dokument 14).

Eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts über die beantragte Niederschlagung der Gerichtskosten wegen unrichtiger Sachbehandlung wurde ohne weitere Begründung nicht zur Entscheidung angenommen (Dokument 15).

Da der gegnerische Anwalt sich der Gewogenheit der Gerichte sicher war, reichte er am 14.6.2006 einen weiteren Antrag auf Festsetzung von Anwaltskosten ein (Dokument 16), nun für die Beschwerde gegen den ersten Kostenfestsetzungsbeschluss, aus dem er begünstigt war, ohne (bis heute) einen entsprechenden Antrag eingereicht zu haben.

Ohne Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wurde diesem Antrag am 11.1.2007 entsprochen (Dokument 17), obwohl damit der Straftatbestand der Gebührenüberhebung erfüllt ist (doch wo kein rechtliches Gehör ist, gehen Anklagen ins Leere).

Über die Beschwerde (Dokument 18) gegen diesen 2. Kostenfestsetzungs-Beschluss entschied der Richter des Amtsgerichts am 26.2.2007 zurückweisend (Dokument 19). Dabei überging er die rechtspflegerische Rechtsbeugung völlig und beschränkte sich auf den Hinweis, die Kostengrundentscheidung des LG sei im Kostenfestsetzungsverfahren unkorrigierbar bindend.

Mit anderen Worten: vor begangener Rechtsbeugung werden Augen und Ohren korporativ geschlossen – und das prinzipiell, selbst bei einem kleinen Betrag, wie das hier im Kostenverfahren eines Ablehnungsverfahrens der Fall ist, nur um auch nicht die kleinste Bresche in der Phalanx der Rechtsverweigerung zuzulassen, aus der die ähnlich willkürlich ergangene Hauptsacheentscheidung angreifbar werden könnte.

Für die Entscheidung über die Anhörungsprüfung (Dokument 20) gegen den AG-Beschluss (Dokument 19) wurde der Beschluss-Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, und als sich mit der dienstlichen Äußerung des Beschluss-Richters erwies, dass der AG-Direktor über den Befangenheitsantrag entscheiden sollte, auch dieser (Dokument 21).

Das Landgericht verwarf den Ablehnungsantrag gegen den AG-Direktor am 12.4.07 als unzulässig (Dokument 22) wegen ehrenrühriger Behauptungen – das geschlossene Übergehen der Rechtsbeugung am AG war mit mafiösen Zuständen verglichen worden -, woraufhin der AG-Direktor - ohne die Beschwerdefrist abzuwarten - den Ablehnungsantrag gegen den Beschluss-Richter am 23.4.2007 nun ebenfalls als unzulässig wegen haltloser ehrenrühriger Behauptungen und angeblicher Verzögerungsabsicht verwarf (Dokument 23). Die Beschwerde dagegen wurde vom Landgericht am 26.6.07 zurückgewiesen, woraufhin das Amtsgericht die Anhörungsprüfung am 9.7.07 zurückwies, mit der absurden Begründung, eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sei weder vorgetragen noch ersichtlich (Dokument 26).

Das Oberlandesgericht hatte in der Zwischenzeit, am 11.6.2007 die Beschwerde (Dokument 24) gegen den Beschluss des Landgerichts (Dokument 22) ebenfalls mit der Begründung, der Ablehnungsantrag enthalte nur haltlose Beleidigungen, ein begründbares Rechtsschutzinteresse sei nicht ersichtlich, zurückgewiesen (Dokument 25). Es ignorierte die Dienstaufsichtsbeschwerde und Strafanzeige gegen den Präsidenten des Landgerichts ebenso wie die Aufforderung der Partei, die Akte der Staatsanwaltschaft zu übergeben wegen dem gegen sie erhobenen Vorwurf der Beleidigung.

Eine Auseinandersetzung mit der Rechtsbeugungsfrage war offenbar nicht erwünscht. Wegen dieser liegen jetzt 9 Gerichtsbeschlüsse (vom Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht) vor, die alle über die Frage der begangenen Rechtsbeugung hinwegsehen, welche der Auslöser für dieses Verfahren war.

Auch eine weitere Verfassungsbeschwerde vom 27.6.07 gegen den OLG-Beschluss (Dokument 25) wurde am 8.8.07 nicht zur Entscheidung angenommen (Dokument 27). Dagegen half es auch nicht, dass die bislang zuständigen Verfassungsrichter der 3. Kammer des ersten Senats wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden waren (Dokument 28). Dieser Antrag wurde kurzerhand als unzulässig erklärt, und die Sache von der 2. Kammer des ersten Senats

ausfertigen lassen. So konnte die Infragestellung der Nichtannahmepraxis des Bundesverfassungsgerichts und die damit verbundene Frage der Befangenheit einfach umgangen werden. Es mangelt offenbar auch am Bundesverfassungsgericht nicht an Richtern, die bereit sind zu kollegialer Solidarität.

Es ist in diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ausnahmsweise noch ein zusätzlicher Satz enthalten, der besagt, dass eine Grundrechtsverletzung nicht erkennbar sei, so dass man sich fragen kann, was es eigentlich braucht, damit das Bundesverfassungsgericht das Gleichbehandlungsgebot beachtet und eine Grundrechtsverletzung zur Kenntnis nimmt.

Um das Bundesverfassungsgericht zu kennen genügt es jedenfalls nicht, nur die veröffentlichten Entscheidungen zu kennen. Für den Grundrechtsschutz bedeutender ist die viel größere Zahl der unveröffentlichten Entscheidungen.

Selbst das Bundesverfassungsgericht erweist sich als der Exekutive verpflichtet, die offenbar an der herrschenden Willkür festhalten möchte, da Willkür und Undurchschaubarkeit den Regierenden mehr Spielraum lässt, den sie als Freiheit für sich interpretieren können – zu Lasten der Bürger.

Man braucht also da nicht auf den Erfolg eines Rechtsmittels, eines Befangenheitsantrages oder Rechtsbehelfs zu warten, wo die mit der Exekutive verwobene Richterschaft bereit ist, ein solches Rechtsbeugungskartell zu bilden und sich aufgrund fehlender Gewaltenteilung jeglicher Kontrolle auf Wahrung der Menschenrechte entzieht.

Anders als beim Doping gibt es den Straftatbestand der Rechtsbeugung schon lange im Gesetz, doch das nützt wenig, denn seine Anwendung liegt in der Hand der Richter, und diese wird - von der Öffentlichkeit meist unbemerkt - kollegial schützend über die Rechtsbeugung gelegt.

(überarbeitete Fassung vom 13.9.2007,  
die erwähnten Dokumente wurden dem Petitionsausschuss übersandt)